

S a t z u n g

über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sarstedt (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBL. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sarstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	Euro
1. Stadtbrandmeister/-in	200,00
2. Stv. Stadtbrandmeister/-in	110,00
3. Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Sarstedt (Schwerpunkt)	170,00
4. Stv. Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Sarstedt	100,00
5. Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Hotteln (Stützpunkt)	100,00
6. Stv. Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Hotteln	60,00
7. Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen (Grundausrüstung)	75,00
8. Stv. Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen	40,00
b) übrige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger	
1. Sicherheitsbeauftragte/-r der Stadtfeuerwehr	40,00
2. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	60,00
3. Jugendfeuerwehrwart/-innen der Ortsfeuerwehren	30,00
4. Stadtkinderfeuerwehrwart/-in	25,00
5. Kinderfeuerwehrwart/-innen der Ortsfeuerwehren	25,00
6. Schriftwart/-in des Stadtkommandos	20,00
7. Stadtausbilder/-in	30,00
8. Strahlenschutzbeauftragte/-r	20,00
9. Gerätewarte/-wartinnen der Schwerpunktfeuerwehr	
9.1 Grundpauschale	40,00
9.2 Zusatzpauschale je zu wartendes Fahrzeug	10,00
10. Gerätewarte/-wartinnen der Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen	
10.1 Grundpauschale	20,00
10.2 Zusatzpauschale je zu wartendes Fahrzeug	10,00
11. Stadtatemschutzbeauftragte/-r	20,00
12. Stadtkleiderwart/-in	30,00
13. Stadtbrandschutzerzieher/-in	20,00
14. Zugführer/-in	20,00
15. Leiter/-in der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL)	20,00
16. Beauftragte/-r für Öffentlichkeitsarbeit	20,00

- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (3) Neben den oben genannten Aufwandsentschädigungen wird der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Für selbstständig Tätige wird der Verdienstausschlag auf 40,00 Euro je Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet. Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten wird auf 12,00 Euro je Stunde festgelegt. Außerdem besteht Anspruch auf Gewährung von Verdienstausschlagentschädigung und von Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, in der jeweils geltenden Fassung, bei genehmigten Dienstreisen für die Teilnahme an Tagungen, Übungen, Lehrgängen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert (ein Erholungsurlaub nicht angerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung für die darüberhinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird an die/den die Tätigkeit wahrnehmende/-n Vertreterin oder Vertreter gezahlt. Dabei sind zustehende Entschädigungen aus § 1 Abs. 1 anzurechnen.

§ 3

Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt; die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3 auf schriftlichen Antrag mit Nachweis.
- (2) Ein Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag mit Nachweis gewährt. Als Nachweis gilt bei abhängig Beschäftigten die Stundenaufstellung und die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers; bei Selbstständigen kann der Stundensatz insbesondere durch die regelmäßige Inrechnungstellung gegenüber Auftraggebern glaubhaft gemacht werden. Es können in beiden Fällen bis zu acht Stunden am Tag und bis zu 40,00 €/Stunde angesetzt werden.
- (3) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- und/oder Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Verdienstausschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin oder des Empfängers in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn (einschließlich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung) für die ausgefallene Zeit ersetzt wird. Diese Regelung setzt voraus, dass der Gesamtbetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstausschlages festgesetzte Höchstbetrag.
- (5) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Stadt Sarstedt vom 08.11.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Sarstedt, den 05.07.2022

STADT SARSTEDT
Die Bürgermeisterin